KONSULTATIONSBEKANNTMACHUNG ZUM ZWECK DER VERGABE VON ERGÄNZENDEN LINIENVERKEHRSDIENSTEN GEMÄSS ART. 2 ABSATZ 3 BST. E) LANDESGESETZ NR. 15/2015

Die Seis- Seiser Alm Bahn AG, eine private Gesellschaft, welche die Aufstiegsanlage Seis – Seiser Alm betreibt, gibt hiermit bekannt, dass sie beabsichtigt, ergänzende Linienverkehrsdienste gemäß Artikel 2 Abs. 3 Bst. e) Landesgesetz Nr. 15/2015 auf festgelegten Strecken mit genehmigten Haltestellen und Tarifen zu vergeben.

Konkret geht es um die Transportdienste, die während der Betriebszeiten der Seiser Alm Bahn von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Zeitraum vom 06.12.2024 bis zum 06.04.2025 auf folgenden Strecken zu erbringen sind:

- Linie 1: Seis am Schlern > Talstation Seiser Alm Bahn
- Linie 2: Völs am Schlern > St. Konstantin > Talstation Seiser Alm Bahn
- Linie 3: Kastelruth > Seis > Talstation Seiser Alm Bahn
- Linie 3A: fährt über Föstlweg / Lafayweg Kastelruth > Seis > Talstation Seiser Alm Bahn
- Linie 5: St. Valentin > Trotz > Seis > Talstation Seiser Alm Bahn
- Linie 6: Tianes > Tiosels > Kastelruth > Seiser Alm Bahn
- Linie 7: Hotel Emmy > Seiser Alm Bahn
- Linie 8: Hotel Waldrast / Hotel Dolomitenhof > Seiser Alm Bahn
- Linie 9: Obervalentin > Seiser Alm Bahn
- Linie 15: Bad Ratzes
- Linie 10: Seiser Alm Express: Seis > Kastelruth > Spitzbühl > Compatsch
- Linie 11: Almbus: Compatsch > Ritsch > Saltria

Ziel dieser Konsultation ist es, qualifizierte Wirtschaftsteilnehmer zu ermitteln, die an dem von der Seiser Alm Bahn AG durchzuführenden anschließenden Vergabeverfahren teilnehmen möchten. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 153/2024 müssen die Dienstleistungen an Unternehmen vergeben werden, die über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten verfügen.

Die vorliegende Bekanntmachung dient nicht der Vorbereitung der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, da die Seis- Seiser Alm Bahn AG weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht in Bezug auf die nämlichen Transportdienste den Vorschriften für öffentliche Aufträge gemäß GvD. Nr. 36/2023 und Landesgesetz Nr. 16/2015 unterliegt.

Da die Transportdienste jedoch zum Teil von der Autonomen Provinz Bozen finanziert werden, müssen sie gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 153/2024 unter Berücksichtigung der geltenden Grundsätze für öffentliche Aufträge vergeben werden.

Um ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten und das Vergabeverfahren angemessen bekannt zu machen, wird diese Bekanntmachung deshalb auf folgender Website veröffentlicht: www.seiseralm.it/seiseralmbahn.

Diese Bekanntmachung stellt weder ein Vertragsangebot dar, noch verpflichtet sie die Seiser Alm Bahn AG zur Einleitung eines Verfahrens zur Vergabe von Dienstleistungen; jede spätere Entscheidung bleibt den zuständigen Organen der Gesellschaft vorbehalten. Diese Konsultation ist für die Seiser Alm Bahn AG mit keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern verbunden.

All dies vorausgeschickt und berücksichtigt

werden qualifizierte Wirtschaftsteilnehmer, die an einer Teilnahme an der Konsultation interessiert sind, eingeladen, bis spätestens zum

04/11/2024, 10:00 Uhr

mittels ZEP ihre Interessensbekundung zu übermitteln.

Die Interessenbekundung ist gemäß Anhang A) dieser Bekanntmachung abzufassen, vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß digital zu unterzeichnen und mittels ZEP an die folgende Adresse zu senden: seiseralmbahn@legalmail.it

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Dr. Helmut Sartori, Direktor der Seis- Seiser Alm Bahn AG, E-Mail: helmut.sartori@seiseralmbahn.it; Tel.: 0471 704270.

Seis, 24.10.2024

Dr. Helmut Sartori (digital unterzeichnet)